	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 43A
Abt. AOT	Instandhaltungsprogramm für Luftfahrzeuge die nicht in Luftfahrtunternehmen verwendet werden

1. Geltungsbereich

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) gilt für alle in Österreich registrierten Luftfahrzeuge **bis 5700 kg MTOM oder einmotorige Hubschrauber**, die in der Allgemeinen Luftfahrt, in der Zivilluftfahrerausbildung oder der Gewerbsmäßigen Vermietung verwendet werden (§2 Abs. 1 Z 2 bis 4 ZLLV 2005).

Ausgenommen sind LFZ mit Permit to Fly oder Erprobungsbewilligung, Fallschirme, Para- und Hängegleiter.

Für Luftfahrzeuge laut Anhang II der VO (EG) Nr.1592/2002 wird dieser LTH entsprechend der ZLLV 2005 angewendet.

2. Inkrafttreten, mit in Geltung stehende Dokumente

LTH Nr. 43A ersetzt den LTH 43 und tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Anhang A „Instandhaltungsprogramm - Standard“

Anhang B „Instandhaltungsprogramm - Individuell“

Anhang C „Leitfaden für die Erstellung von Instandhaltungsprogrammen (IHP)“

Anhang D „Leitfaden für die Pilot/Owner Instandhaltung“

Anhang E „Instandhaltungsprogramm - Standard für Luftfahrzeuge leichter als Luft“

Anhang F „Instandhaltungsprogramm - Individuell für Luftfahrzeuge leichter als Luft“

3. Hintergrund

Gemäß § 48 Abs. 2 ZLLV 2005 und VO (EG) Nr.2042/2003 Teil M M.A. 302, ist vom Halter für jedes LFZ (ausgenommen Fallschirme sowie Hänge- und Paragleiter) eine Genehmigung des Instandhaltungsprogramms (IHP) bis 28.09.2007 (§ 66 Abs. 2 ZLLV 2005) bei der Austro Control zu beantragen.


4. Genehmigungsmöglichkeiten für Instandhaltungsprogramme

4.1. Bestehende Luftfahrzeuge

Für bereits im österreichischen Luftfahrzeugregister eingetragene LFZ ohne IHP ist weiterhin die Regelung der § 48 Abs. 1 und 4 ZLLV 1999 (Instandhaltungsanweisungen) anwendbar. Es gelten die begleitenden Regelungen des LTH 7 i.d.g.F (Durchführung von Herstelleranweisungen und Überholungen).

4.2. Neueintragungen

Bei der Registrierung von Luftfahrzeugen im österreichischen Luftfahrzeugregister ist seit dem 15.12.2005 vom Halter ein Antrag auf Genehmigung eines Instandhaltungsprogramms gemäß § 48 Abs. 2 ZLLV 2005, (inkl. der notwendigen Beilagen) bei der Austro Control einzubringen.

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 43A
Abt. AOT	Instandhaltungsprogramm für Luftfahrzeuge die nicht in Luftfahrtunternehmen verwendet werden

4.3. Folgende Möglichkeiten der Genehmigung sind gegeben:

- a) Einfache Genehmigung eines Standardprogramms gemäß LTH 43 Abschnitt 5.1 für Luftfahrzeuge bis 5700 kg MTOM. Der Halter hat ein Instandhaltungsprogramm - Standard gemäß Anhang A/E abzugeben, oder
- b) Genehmigung eines individuellen Instandhaltungsprogramms gemäß LTH 43 Abschnitt 5.2 und Anhang B/F.

4.4. Die gegenständliche Genehmigung gemäß § 48 Abs. 2 ZLLV 2005 erfüllt gleichzeitig die Anforderungen des VO (EG) Nr.2042/2003 M.A.302 (b) „Maintenance Programme“

5. Anwendbares Instandhaltungsprogramm

5.1 Einfache Genehmigung des **Instandhaltungsprogramm - Standard nach Anhang A/E**

Es kommen die in den Musterkennblättern genannten Instandhaltungsanweisungen der Hersteller für das Luftfahrzeug, Triebwerk, Propeller und Ausrüstungsgestände vollumfänglich zur Anwendung. Dem Umfang und der Häufigkeit der Instandhaltungsanweisungen des Luftfahrzeugherstellers ist nach den jeweils anwendbaren Handbüchern (Kapitel 4 und 5 oder gleichwertige Abschnitte) Folge zu leisten.


Pilot/Owner – Instandhaltung ist nicht zulässig, ausgenommen nach § 47 Abs. 5&6 ZLLV 2005 sind Segelflugzeuge, Hänge und Paragleitern, motorisierte Hänge und Paragleitern, Fallschirme, Ultraleichtflugzeuge, Amateurbau-Luftfahrzeuge, UAV, und Freiballone.

Überholungszeiträume für Triebwerk, Propeller und Komponenten sind gemäß den Luftfahrzeugherstellerangaben einzuhalten.

5.2 Genehmigung über ein **Instandhaltungsprogramm - Individuell nach Anhang B/F**

Das Instandhaltungsprogramm ist nach Anhang B auszufüllen und bei der Austro Control zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung für

- Abweichungen zu Überholungszeiträumen der Triebwerks- und Propellerhersteller (TBO)
- Abweichungen zu Herstellerinstandhaltungsanweisungen

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 43A
Abt. AOT	Instandhaltungsprogramm für Luftfahrzeuge die nicht in Luftfahrtunternehmen verwendet werden

wird nur nach Vorlage und Überprüfung eines solchen Instandhaltungsprogramms erteilt.

5.2.1 LFZ unter 2730kg :

LFZ unter 2730kg MTOM, ausschließlich in der Verwendungsart Allgemeine Luftfahrt, und Segelflugzeuge und Ballone können folgende Erleichterungen genehmigt werden:

- keine Überholungszeiträume der Triebwerks- und Propellerhersteller (TBO)
- keine Durchführung zwingend vorgeschriebenen Sonderanweisungen der Hersteller (Alert, mandatory SB's, SL's, TM's...)
- Pilot/Owner – Instandhaltung (vgl. dazu § 47 Abs. 7 ZLLV 2005/ VO (EG) Nr.2042/2003 Teil M M.A. 803 und Anlage VIII).

Lufttüchtigkeitsanweisungen, Airworthiness Directives, Airworthiness Limitations, Service Life Limits (Wartungshandbuch z.B. Kapitel 4) sind jedoch immer verbindlich nach den Herstellervorgaben durchzuführen.

Achtung, bei späterer Verwendung für Zivilluftfahrerausbildung, gewerbliche Vermietung, werden bestimmte vom Hersteller empfohlene Instandhaltungsanweisung (z.B. Alert SB, gewisse Mandatory SB, TBO, etc.) gegebenenfalls nachzuholen sein.

Die Anwendung der oben genannten Erleichterungen und der sich eventuell daraus ergebender Folgen obliegt der alleinigen Verantwortung des Halters.

5.3. Ausnahmen für LFZ über 5700kg MTOM oder mehrmotorige Hubschrauber:

Für Luftfahrzeuge über 5700kg MTOM kann auf Anfrage, Anhang B „Instandhaltungsprogramm - Individuell“ verwendet werden. Die Bewilligung samt den notwendigen Auflagen obliegt der Austro Control GmbH.

5.4 Genehmigungen, Änderungen und Revisionen

Genehmigungen, Änderungen und Revisionen welche durch den Halter durchgeführt oder eine CAMO mit genehmigter Übertragung nach M.A. 302 (e) erteilt werden, müssen vom Halter innerhalb von 30 Tagen nachweislich an die ACG übermittelt werden.